

Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom
21.12.1998 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.01.2003, 20.03.2009,
17.08.2010 und 22.07.2014

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl S. 540) erlässt die Gemeinde Neufahrn b.Freising folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“ ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Neufahrn b.Freising in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Freizeitpark Neufahrn“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen der Gemeinde Neufahrn b.Freising.“ Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Neufahrn b.Freising.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 €.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen pachtet bzw. erwirbt von der Gemeinde folgende Anlagen:
 1. das Hallenbad „neufun“
 2. das Stadion samt Nebenplätzen
 3. die Käthe-Winkelmann-Halle
 4. die Energiezentrale und Nahwärmeversorgungsanlage.
 5. eine Teilfläche aus dem gepachteten Grundstück „Edlhuber“ Fl.-Nr. 1911
- (2) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 1. der Betrieb, der Erhalt und die Unterhaltung der gemäß Abs. 1 bezeichneten Anlagen.
 2. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Photovoltaik- und / oder Solarthermieanlagen.
- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (4) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind.

der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Dies sind:
 1. das geschäftsführende Vorstandsmitglied
 2. das stellvertretende Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Das stellvertretende Vorstandsmitglied berät das geschäftsführende Vorstandsmitglied und vertritt dieses uneingeschränkt im Vertretungsfall.
- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn der Ausführung des Erfolgsplans Erfolgs gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Neufahrn b.Freising haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, und Entlassung von Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) analog bis Entgeltgruppe 8 TVöD.
- 8) Der Vorstand gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 sowie die interne Aufgabenverteilung enthält.
- (9) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde. Der Vorsitz des Verwaltungsrates kann vom Bürgermeister auf eine geeignete Person delegiert werden. Eine Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Gemeinderat ist Voraussetzung für die Besetzung dieser Position.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und je ein Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Ein Mitglied (und sein Vertreter) kann aus dem Bereich der freien Wirtschaft bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Stellvertretern, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (und Stellvertreter) üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter können nicht sein

1. Vorstandsmitglieder, Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
 - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 € je Sitzung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7);
 3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 4. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife;

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 9. Aufnahme von Krediten über 50.000 €;
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung

mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Freizeitpark Neufahrn - Kommunalunternehmen der Gemeinde Neufahrn b. Freising“ durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied; im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; das stellvertretende Vorstandsmitglied unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“. Andere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.1998. Die Umwandlung des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Neufahrn b. Freising“ gemäß Art. 89 GO erfolgt mit Wirkung vom 01.01.1999.

Neufahrn, den 25.07.2014

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Die Satzung vom 21.12.1998 ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die 1.Änderungssatzung vom 15.01.2003 ist rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2.Änderungssatzung vom 20.03.2009 ist am 01.04.2009 in Kraft getreten.

Die 3.Änderungssatzung vom 17.08.2010 ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.

Die 4.Änderungssatzung vom 22.07.2014 ist rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft getreten.